

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der neunte Titel von der Bitte um geschærfteren Befehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

wir an euch hiemit, ihr wollet angeregte Acten mit dem allerfordersamsten, und zwar längstens binnen 8 Tagen, nach Empfangung dieses, in Umschrift nebst den Entscheidungsgründen zu hiesiger Hofgerichts-Canzley auf Appellants Kosten einsenden: inzwischen aber alles Verfahrens in dieser Sache euch gänzlich enthalten. Wir versehen uns dessen, und sind euch zu freundl. rc. geneigt. N. den 24ten May 1756.

Königl. rc.

An das Amt N.

Der neunte Titel

von

der Bitte um geschärfteren Befehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

Wenn der Unterrichter die Acten nebst Bericht nicht einsendet, so bescheiniget der Appellant a) die richtige Behändigung des vorigen Rescripts, beschwehret sich bey dem Oerrichter darüber, und bittet um geschärfteren Befehl, welcher sodann, auch unter Bedrohung einer gewissen Strafe, auch mit Erstattung der Kosten, erlassen wird b). Nach dem Justinianischen Recht c) soll der Unterrichter die Acten binnen dreysig Tagen an die Partheyen ausliefern und diese bey Verlust der Appels

d. Bitte um d. geschärft. Befehl d. Act. einz. 577

Appellation, jedoch mit Vorbehalt der vom Richter zu suchenden Entschädigung, die Acten einzuliefern.

- a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 1. soll der Protonotarius dies von Amtes wegen erinnern.
- b) Concept II. 34. 13., Reichsabschied von 1654. S. 65.
- c) Nou. 126. c. vlt.

Der zehnte Titul

von

der Bitte um einen Befehl, bey vorgegangenen Neuerungen alles wieder in den vorigen Stand zu setzen [Imploratio pro decernendo mandato S. C. attentatorum reuocatorio.]

Hat der Unterrichter oder auch der Gegentheil entweder binnen den 10 Tagen, oder während der Appellation Neuerungen vorgenommen, so bedarf es nur deren Anzeige, Bescheinigung und Bitte um Widerrufungsbefehl, welcher sodann ebenfalls erkannt wird a). Hierher gehöret auch, wenn der Unterrichter das bestätigende Urtheil des Oberrichters, wider welches Rechtsmittel eingewandt sind, sofort exequiret b). Hat aber der

Civilproc. II Th. Do Appels